

Ein schicksalsschweres Schlagwort.

Bereits seit vielen Jahren gehörte das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Wortschatz der Sozialdemokratie. Es findet sich beispielsweise im Erfurter Programm (1891), in den Hainfeld-Wiener Beschlüssen (1901) der österreichischen Sozialdemokratie¹, in der „antimilitaristischen“ Entschliebung des internationalen Kongresses zu Kopenhagen (1910)² u. a. Jüngst hat ein Genosse es als eines der gangbarsten Schlagworte der Sozialdemokratie bezeichnet³, das in der Parteipresse wie in den Reden auf Parteitagen oder Kongressen sehr häufig verwendet wurde. Außerhalb der Partei aber fand es wenig Beachtung. Auch während des Weltkrieges ist es, wie Graf Czernin in einer seiner großartigen Staatsreden sagte⁴, „im Rahmen der Kriegszieldiskussion ziemlich spät aufgetaucht“. Erst flatterte es da und dort auf, ohne die öffentliche Meinung mit sich zu reißen. Seit der Stockholmer Konferenz, zumal aber seit Anfang November 1917, verbreitete es sich mit einemmal ungemein schnell. Schon sprach, als die Stockholmer Konferenz bevorstand, ein Mitglied des österreichischen Herrenhauses die Besorgnis aus⁵, „ein Schlagwort wie dieses könne, einmal in Kurs gesetzt, ebensowenig zurückgezogen werden wie jenes vom allgemeinen Wahlrecht“. Mit dem Beginn der Bolschewiki-Regierung aber fand das noch nicht ganz „geflügelte“, aber doch schon halbflügge Wort Eingang in die offiziellen Staatsakten und in die öffentliche Meinung Europas. Nun sagte Graf Michael Karolyi im ungarischen Abgeordnetenhaus, „die ganze gebildete Welt strebe heute das Selbstbestimmungsrecht der Völker an“⁶. Graf Andrássy stellte

¹ Univ.-Prof. Dr. Wiederlad S. J. in der Reichspost 59 Nr. vom 7. Febr. 1918.

² Bericht (Berlin, Vorwärts 1910) 35.

³ P. Kenfsch, M. d. R., Die Sozialdem., ihr Ende und ihr Glück (1916) 99 u. a. „Die Glocke“ III 43 vom 26. Jan. 1918.

⁴ Neue Freie Presse 19144 Nr. vom 7. Dez. 1917.

⁵ Neue Freie Presse 18993 Nr. vom 8. Juli 1917 S. 3 b.

⁶ Ebd. 19202 Nr. vom 8. Febr. 1918 S. 7 b.

fest¹, man wolle damit insbesondere die österreichisch-ungarische Monarchie vernichten. „Bei uns (in Ungarn) fand dieses Schlagwort glücklicherweise wenig Widerhall. Ein um so lauterer Echo rief es aber in Österreich hervor.“ Während der „Reichsbote“ klagte², ein solches Schlagwort schlage alles tot, was sich ihm in den Weg stelle, „auch die beweiskräftigsten Gegengründe“, konnten die Wiener „Arbeiterzeitung“, die „Münchener Post“ im Lobpreis des Völkerselbstbestimmungsrechtes sich nicht genügen. Dazu kam, daß nun plötzlich ein Genosse damit heraus- und hereinplatzte, es sei eine „liberal-kleinbürgerliche“ Losung, „völlig utopisch“, eine „doktrinäre Fausche“, ja es berge einen „reaktionären Kern“³. Kronos frißt seine Kinder.

In Sardous Komödie „Nabagas“ — oh, wie zeitgemäß ist dieses Lustspiel! — sagt ein Kenner von Revolutionen: Ich habe in Paris Leute gekannt, die waren zu Mittag Aufrührer und nachmittags um 4 die Regierung. Am 6. November 1917 schalt Kerenski den Führer der Bolschewiki Lenin einen „Staatsverbrecher“. Am 7. war Lenin Herr der Lage und Kerenski auf der Flucht. Ein Genosse aber sandte ihm einen Reise Segen nach, den zu wiederholen die Feder sich sträubt: „Die Bourgeoisie machte Kerenski zu ihrem Halbgott ... als das Volk aber ihn von den Priestern und Hohenpriestern des goldenen Kalbes umgeben sah, begriff es, daß er ein Rindvieh sei.“⁴ Wenn der Pulsch gelingt, sind alle lobwerte Helden; Nichtswürdige aber, falls er mißlingt, heißt es bei Sardou.

Als Lenin und Trozki nun ihre Herrschaft antraten, die Herrschaft des Bolschewismus, geschah, was nicht ausbleiben konnte. Seit dem Anfang des Weltkrieges, seit dem Herbst 1914, war die Selbstbestimmung der Völker das Kriegsziel, die Friedensbedingung der Bolschewiki. Von da nahm die Sache ihren Ausgang. Wenn es richtig wäre, daß „die ganze gebildete Welt“ das Selbstbestimmungsrecht der Völker anstrebt, so läge darin ein Welterfolg der Bolschewikihäupter Lenin und Trozki. Hat deren Programm aus dem Spätjahr 1914 in diesem einen Punkt die öffentliche Meinung der Welt erobert, so verdienen auch die übrigen Programmpunkte mehr ausdrückliche Beachtung, als sie bisher fanden. Zunächst wollen wir feststellen, daß Lenin und Trozki tatsächlich unmittelbar nach dem bei Kriegsbeginn erfolgten Zusammenbruch der Internationale von

¹ Berliner Tageblatt 71 Nr. vom 8. Febr. 1918, Deutsche Tagesztg. 71 Nr. vom 8. Febr. 1918.

² Nr. 6 vom 4. Jan. 1918 (Zeitartikel).

³ Die Glocke vom 26. Jan. 1918.

⁴ Ebb. vom 5. Jan. 1918.

ihrer Zufluchtsstätte, der Schweiz, aus die neue Internationale begründen wollten, deren Leitgedanke eben die Selbstbestimmung der Völker zu sein bestimmt war. Wenn wir aus bekannten Gründen die Beweise dafür nicht mit der notwendigen oder wünschenswerten Ausführlichkeit und Genauigkeit der Zitate zu geben vermögen, so stehen wir doch dafür ein, daß unsere Angaben aus erster Hand, aus den Flugschriften selbst genommen und, wo Anführungszeichen stehen, wörtlich genau sind.

* * *

Nach den drei ersten Monaten des Weltkrieges, als im Westen der Bewegungskrieg in den Stellungskrieg übergegangen, im Osten eine Gefährdung Schlesiens und Mährens durch die Dampfwalze des Großfürsten und seines Millionenheeres nahegerückt war, taten sich „neue Fernblicke“ auf, wie Stegmann schreibt (I 326), „und der Krieg wurde in eine Entwicklung getrieben, die zu einer ungeheuren Erweiterung der strategischen und politischen Probleme führen mußte“. Von Kriegszielen war noch wenig die Rede, und wer dachte damals an Friedensbedingungen!

Mit der Vorwortdatierung: „Zürich, 31. Oktober 1914“, erschien in der Schweiz eine Flugchrift, darin stand zu lesen wie folgt — der Fettdruck und die Absätze sind hier wie im Original wiedergegeben —: „Die Bedingungen, unter welchen der Friede geschlossen werden soll, der Friede der Völker selbst, nicht die Ausöhnung der Diplomaten, müssen die gleichen sein für die gesamte Internationale:

„Keine Kontributionen!“

„Das Recht jeder Nation auf Selbstbestimmung!“

„Die vereinigten Staaten Europas — ohne Monarchien, ohne ständige Heere, ohne regierende Feudalkasten, ohne Geheimdiplomatie!“

Der Verfasser dieser im November 1914 veröffentlichten Schrift ist kein anderer als L. Trotzki.

Gleichzeitig (am 1. November 1914) erschien, ingleichem in der Schweiz, das Manifest der Bolschewiki [Zentralkommission der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands]. Darin heißt es: „Das nächste politische Ziel der Sozialdemokratie Europas muß die Bildung der republikanischen vereinigten Staaten Europas sein, wobei im Gegensatz zur Bourgeoisie ... die Sozialdemokratie den lügnersischen, unsinnigen Charakter dieser Lösung darzustellen hat, falls nicht gleichzeitig die deutsche, österreichische und russische Monarchie zertrümmert wird auf revolutionärem Wege.“ Und weiter: „Die Verwandlung des jetzigen imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg, das ist die einzige richtige proletarische Lösung, auf die die Erfahrung der Kommune (1871) und die Basler Resolution (1912) hinweist.“ Das Manifest wurde einige Monate später als Anhang einer Broschüre wiederabgedruckt, welche die Sätze der Kundgebung weiter ausführte und näher begründete. Der Verfasser dieser Schrift ist N. Lenin im Verein

mit G. Zinowjew. Sie erschien im August 1915 und war offensichtlich als Einleitung zur Konferenz von Zimmerwald gedacht (September 1915). Deshalb schalt Clemenceaus Blatt die Schweiz, sie sei „die Wiege des Bolschewikismus und der Nährboden von Zimmerwald“. Das war auch einem Ententeblatt wie dem „Journal de Genève“ doch zu arg, und es fragte, ob Clemenceau die Kommune vergessen habe, die ihm doch Anlaß war, sich seine politischen Sporen zu verdienen.

Die leitenden Gedanken von Lenins Schrift lassen sich auf diese Sätze zurückführen: Die Internationale ist tot, es lebe die Internationale! Die beim Kriegsausbruch zusammenbrach, seit langem unterhöhlt und gelähmt durch Opportunismus und Revisionismus, erlag dem Verrat der Genossen. Verrat am Sozialismus war die Verleugnung des Basler Beschlusses von 1912, der sich auf den kommenden Weltkrieg bezog und, durch die Berufung auf die Kommune von 1871 und die russische Revolution von 1905, Revolution und Bürgerkrieg für den Kriegsbeginn ansagte; Verrat das Ausbleiben des Generalstreiks, die Bewilligung der Kriegskredite, der Eintritt in Ministerien usw. Nun muß eine neue Internationale sich sammeln. Die darf aber nur aus Unentwegten bestehen. Deren Merkmale sind: sie verwerfen den Grundsatz der Vaterlandsverteidigung, der das Unheil angerichtet hat; sie wissen, daß nie wieder eine Gelegenheit kommen wird wie diese, „das ganze Raubsystem des Kapitalismus und Imperialismus aus den Fugen zu heben“, indem man den Völkerkrieg in den Bürgerkrieg überleitet. Sklavenhalter führen wider Sklavenhalter Krieg mit Hilfe ihrer Sklavenheere. Nun diese das Kriegsführen gelernt haben, sollen sie gemeinsam Front machen wider die Sklavenhalter.

Das ist der Bolschewikismus Lenins. Er schrieb 1915 wörtlich: „Der Kampf für die sozialistische internationale Revolution ist unmöglich ohne Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen“; das heißt: erst die Anerkennung dieses Rechtes, und dann ist man auf bestem Wege zur internationalen Revolution. Zwar sei ein baldiger Friedensschluß wünschenswert. Allein „Marxismus ist kein Pazifismus; ... der Ruf nach Frieden hat für das Proletariat nur dann Bedeutung, wenn er mit einem Ruf zu revolutionärem Kampf verbunden wird“. „Ein sog. demokratischer Friede ist eine kleinbürgerliche Utopie.“ In der Schweiz vertraten Lenin und Trozki zwei verschiedene Spielarten des Bolschewikismus. Sie waren aber eins in dem Vertrauen auf die Werbekraft ihrer Ideen und meinten, in früher errungenen Erfolgen Beweise dafür zu haben, daß ihr Einfluß in Deutschland und Österreich vieles vermöge; in Deutschland habe er sich beim Beschluß des Zenerer Parteitages (1905) über den Massenstreik bewährt, in Österreich sei er bei der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes entscheidend zur Geltung gekommen. Wie weit sie sich dabei überschätzten, bleibe dahingestellt; da aber Trozki viele Jahre in Wien weilte, müssen Verbindungsäden ihm selbstverständlich bekannt gewesen sein. Als Lenin und Trozki noch in Genfer Kaffeehäusern politisierten, trauten sie sich schon Weltumwälzungen zu; wie erst, da sie nun ins Smolnyinstitut als Herrscher einzogen! Am Beginn des zweiten Aktes von Brest-Litowsk, am 5. Januar 1918, schrieb ein deutscher Sozialdemokrat, der Staatspolitik Lenins und Trozkis „hastie das Schwärmerische des Agitators an. Sie wollen auf dem

Bege der Agitation eine europäische Revolution entfesseln und wollen diese Revolution sofort haben.“ Als dann die Konstituante mit der Krute auseinandergetrieben und dieser Staatsakt mit Maschinengewehren unterstützt wurde, da hatte freilich die bolschewistische Staatspolitik das Schwärmerische abgestreift. Indes, ich weiß es nicht, ob diese gewaltig schießenden Selbstbestimmer des Volkes, die unentwegten Ideologen, nicht ganz gut imstande wären zu sagen: eine Diktatur des Proletariats als Übergang zum Zukunftsstaat habe man immer in Aussicht genommen, Autokratie sei auch eine Art Selbstbestimmung und in der vollendeten Demokratie könne jeder, wie schon Hobbes lehrte, ein Nero sein [in democratia tot esse possunt Neronos, quot homines]. Daß sie auf den „Zauber“ ihrer Person, ihrer Sache, ihres Waltens nicht vergeblich rechneten, kann man daraus abnehmen, in wie hohem Grade und wie beharrlich etwa die Wiener „Arbeiterzeitung“ ihnen ihre Bewunderung ausspricht und zu ihren Gunsten tätig ist. Beispielsweise gab sie Dr. Alexander Lipschütz das Wort, der am 28. Januar 1918 erklärte: „Die internationale Demokratie muß alles tun, um die russische Demokratie ungeschwächt aus dem Weltkrieg hervorgehen zu lassen“, und in einem redaktionellen Artikel des folgenden Tages sprach sie zwar von der Vertreibung der Konstituante als einer „tragischen Schuld“, sah aber eine Tat höchster sittlicher Kraft darin, daß Rußland „das Selbstbestimmungsrecht der geknechteten Nationen verkündete“; durch „die Kühnheit und Größe seiner Taten habe es den Haß einer ganzen Welt auf sich gelenkt“. Nun, zunächst hatte das Rußland der Bolschewiki einen Riesenerfolg in der plötzlichen Weltgeltung jener Programmpunkte, die seine gegenwärtigen Herren seit Kriegsbeginn aufgestellt hatten. Stockholm leistete dabei bedeutende Vortarbeit.

* * *

Schon in der Antwort der Westmächte vom 10. Januar 1917 auf die amerikanische Note vom 19. Dezember 1916 wird „die Befreiung der Italiener, der Slawen, der Rumänen, der Tschecho-Slowaken von der Fremdherrschaft“ gefordert¹.

Diese Aufzählung weckt den Verdacht, daß die Befreier nur eine höchst mangelhafte Kenntnis von den Völkern haben, die sie befreien wollen; ist es doch, als ob man sagte: erstens Franzosen, zweitens Gaslogner, denn die Tschecho-Slowaken sind zweifellos Slawen. Vielleicht war es aber so gemeint: die Slawen überhaupt, ganz besonders aber die Tschecho-Slowaken; der Text indes gibt zu dieser Erklärung nicht den leisesten Anlaß.

Trozkis Friedensprogramm vom Jahre 1914 begann durch die Stockholmer Konferenz in weiteste Kreise getragen zu werden. Die Wiener „Arbeiterzeitung“ sah in diesem Areopag den „Wiener Kongreß der Völker“, der „das Interventionsprinzip verwirft und das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennt“².

¹ „La libération des Italiens, des Slaves, des Roumains, des Tcheco-Slaves de la domination étrangère.“ Abgedruckt in International Conciliation. Official Documents II 3 (Febr. 1917) 13.

² 154 Nr. vom 7. Juni 1917.

Die russischen Arbeiter- und Soldatenräte erließen im Verein mit dem holländisch-skandinavischen Komitee eine Einladung zu dem Tag, der international werden sollte, es aber nicht erreichte. Da wurde der Zweck der Zusammenkunft wie folgt angegeben¹: „Die Vereinigung aller Kräfte des internationalen Proletariats zur Herbeiführung des Friedens ohne Annexionen und Kontributionen, gegründet auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.“ In Stockholm selbst stand auf dem Diskussionsprogramm² an erster Stelle das Selbstbestimmungsrecht der Nationen; weiterhin dessen Anwendung auf „Belgien, Serbien, andere Balkanstaaten, Polen, Finnland, Elsaß-Lothringen, Nordschleswig, Armenien, Litauen, Ukraine, Tschechen, Juden, Flandern, Irland, Persien, Marokko, Tripolis, Ägypten, Malta“ usw.; endlich auch auf die Kolonien. In einer vornehmen Gaststätte vor den Toren Stockholms spielte eine Zigeunerkapelle; auch deren Mitglieder wollten, so erzählte man in Stockholm, vor den gewaltigen Welt-selbstbestimmern erscheinen, um ihr Selbstbestimmungsrecht in Sicherheit zu bringen.

Verschiedene Umstände wirkten zusammen, um diesem Ausdruck die Gunst der öffentlichen Meinung zuzuwenden. Die Staatsmänner der Entente begannen vom Schutz der kleinen Nationen, der unterdrückten Völker zu reden; ferner, daß sie nicht wider die Völker Krieg führen, wider die Regierten, sondern gegen die Herrscher und die Regierungen. In Deutschland huben an die Debatten über den „Obrigkeitsstaat“ im Gegensatz zum „Volksstaat“, über Parlamentarisierung und gleiches Wahlrecht, über den demokratischen Frieden. Alle diese Bestrebungen konnten sich leicht zum Selbstbestimmungsrecht der Völker verdichten. Als nun die Häupter des Bolschewikismus, Lenin und Trotski, zur Macht gelangten, wurde auch der Programmpunkt nicht vergessen, dem Trotski 1914 die letzte Stelle angewiesen hatte, die „Abschaffung der Geheimdiplomatie“. An ihre Stelle trat die öffentliche, von deren tabelloser Ehrlichkeit man bald schöne Proben bekam, die „an alle“ funkende Diplomatie. Gleich im ersten Aufruf war die Selbstbestimmung der Völker Ausgangs- und Angelpunkt. Als dann das russische Friedensangebot vom 28. November 1917 in Berlin eingetroffen war, sagte Seine Exzellenz Graf von Hertling im Reichstage: „Was die ehemals dem Zepher des Zaren unterworfenen Länder: Polen, Litauen, Litauen betrifft, so achten wir das Selbstbestimmungsrecht ihrer Völker.“³ Bei dieser feinen Demarkationslinie verblieb es; am 25. Januar 1918 hat Herr von Kühlmann im Hauptausschuß des Deutschen Reichstags⁴ auf diese grundlegende Feststellung von neuem verwiesen.

Selbst ein der Entente so völlig ergebene Blatt wie das Journal de Genève bemerkte dazu: „Das Volksrecht wendet sich wider die, die es ausriefen. Ursprünglich als Kriegsmaschine gegen Österreich-Ungarn erbacht, hat Deutschland es mit Meisterhand zu verwenden verstanden.“⁵

¹ Berliner Tageblatt 555 N. vom 14. Juni 1917.

² Neue Freie Presse 19031 M. vom 15. August 1917.

³ Rede vom 29. Nov. 1917 Nordd. Allg. Ztg. 358 M. vom 30. Nov.

⁴ Neue Freie Presse 19190 M. vom 26. Jan. 1918.

⁵ Nr. 4 (Zeitartikel) vom 5. Jan. 1918.

Der Fall ist klar und scharf umgrenzt: Länder und Völker, die während des Krieges aus ihrem bisherigen Staatsverband herausgerissen, von den Mittelmächten erobert, besetzt, verwaltet wurden, bedürfen eines staatlichen Gefüges, weil das bisherige tatsächlich nicht mehr vorhanden ist. Wenn die Mittelmächte ein Eroberungsrecht nicht anrufen, vielmehr diese in solcher Ausnahmestellung befindlichen Gebiete dem Selbstbestimmungsrecht ihrer Bewohner überlassen, so verzichten sie damit auf jegliche Einmischung und erweisen sich dadurch als Schutzmächte fremdvölkischer Eigenständigkeit. Sie sind aber weit davon entfernt, einem unbegrenzten und ausschließlichen, immer und überall geltenden Selbstbestimmungsrecht der Völker ihre Zustimmung zu geben. Geschweige dem Selbstbestimmungsrecht, das bolschewikische Funktsprüche der Welt verkündeten, welches durchaus kommunistische und unabsehbar revolutionäre Züge trug. Nicht bloß wegen dessen Ausdehnung auf alle Sondergebiete bis zur Absonderung vom russischen Reichskörper, nicht bloß wegen dessen Ausdehnung auch auf alle Kolonien — wie interessant war der halbunterdrückte Puttschrei der kapitalistischen Ententeblätter, als das zum Vorschein kam! —, sondern vorab wegen des erstaunlichsten Vorschlags, der wenig Beachtung fand [der Text wurde in den westlichen Blättern wörtlich ebenso wiedergegeben wie in den deutschen Zeitungen]: Ein Volk werde, wenn widerwillig, auch widerrechtlich im bisherigen Staatsverband festgehalten. Widerwillig aber werde es festgehalten, wenn die Volksabstimmung dem Volkswillen verweigert werde, wie er „in der Presse oder in den nationalen Versammlungen oder in Parteibeschlüssen oder durch Auflehnungen und Erhebungen zum Ausdruck gelangt“. Wann immer also Zeitungen, Parteibeschlüsse, Revolutionäre, Puttschisten einen Volkswillen kundgeben, muß flugs eine Volksabstimmung erfolgen. Auch wenn es Genossen nun einfällt, das Selbstbestimmungsrecht der Völker — für „Mumpitz“ zu erklären? Das nämlich warf ein Schweizer Genosse dem Genossen R. Kadel in einer am 3. Juni 1916 gehaltenen Rede vor, und der Redner fügte hinzu, die „Chemnitzer Volksstimme“ habe dazu bemerkt: „Was doch der Kadel für ein feiner Kopf sein könnte, wenn er nur wollte!“ Der feine Kopf hat seitdem im bolschewikischen Regierungsorgan geschrieben²: „Die Friedenspolitik der russischen Revolution muß auf die Herbeiführung der europäischen Revolution gerichtet sein“, was den Programmen Lenins und Trozkis aus 1914 wortwörtlich gemäß ist. Hat das schicksalshwere Schlagwort weltweite Verbreitung erlangt, so gewann es dabei nicht an Klarheit. Teilnehmer an der Stockholmer Konferenz hatten den Eindruck, auf einer „babylonischen Bauflätte“ sich zu befinden. Der Bauplan „Selbstbestimmung der Völker“ hat eben die märchenhafte Eigenschaft, daß jeder, der ihn anblickt, etwas anderes sieht. Das kann indes nicht anders sein. Klarheit ist eine Eigenschaft von Worten, bei denen es vor allem auf den Sinn ankommt. Worte aber, bei denen der Zweck alles

¹ Bgl. z. B. Nordd. Allg. Ztg. 326 A. vom 12. Nov. 1917.

² Deutsche Tagesztg. 75 Nr. vom 10. Febr. 1918.

ist, und nun gar erst der Zweck, den eigentlichen Sinn zu verhüllen, scheuen die Klarheit. Solcher Art ist das besagte Schlagwort. Sein verhüllter Sinn ist die Volkssouveränität, wie Jean-Jacques Rousseau sie lehrte, und dazu noch die Republik als einzig berechtigte Staatsform im Sinn eben dieses Genfer Staatsphilosophen. Dessen gottfreies (um nicht zu sagen gottloses) Staatsrecht ist das Verhängnis und der Fluch der folgenden Zeiten.

* *

Graf Czernin hat die für den Staatsmann und für den Redner höchst wertvolle Gabe, daß er Sätze formt, die Volltreffer sind. Er sagte, fast jeder Staatsmann, der von dem Ausdruck Selbstbestimmung der Völker Gebrauch mache, lege ihm einen andern Begriff zugrunde, „so daß man sagen kann, es gebe so viele Begriffsbestimmungen dieses Wortes, als Äußerungen darüber vorliegen“.

Ein Versuch, diese Begriffsverknäuelung zu entwirren, wäre eine ungemein weiträufelige Aufgabe, zumal wenn man die Frage beantworten wollte: Was kann unter Selbstbestimmung des Volkes im Sinn christlicher Staatsauffassung verstanden werden?¹ Wir beschränken uns hier auf die Frage, welcher Sinn gegenwärtig und tatsächlich mit dem Modewort verbunden wird. Ist dessen bolschewistischer Ursprung, wie wir sahen, schon bedrohlich genug, so dünkt uns nicht minder schicksalsschwer der verhüllte Sinn.

Man kann das Selbstbestimmungsrecht zunächst im verwaltungsrechtlichen Sinn verstehen [Autonomie, Selbstgovernment]. Dieser sehr ungefährliche Sinn ist aber gegenwärtig gar nicht im Bilde. Man meint vielmehr ein staatsrechtliches. Aber nicht das konstitutionelle Mitbestimmungsrecht des Volkes an der Gesetzgebung, dem in monarchischen Verfassungsstaaten das Mitbestimmungsrecht der Krone entspricht, so daß aus beidem das Selbstbestimmungsrecht des Staates sich zusammensetzt. Man meint vielmehr den von jeder bindenden Schranke historischen Rechtes freien, souveränen Volkswillen, der nach innen jede gegebene Verfassung aufzuheben oder abzuändern befugt ist, nach außen, völkerrechtliche Geltung beanspruchend, jedem Volk, vielleicht auch jedem Volksteil, das Recht gibt, sich als Sonderstaat hinzustellen. Kurz: der Volkswille als einziger Inhaber der Souveränität. Daher die bolschewistische Meinung, es sei läugerisch und unsinnig, von Selbstbestimmung der Völker und von vereinigten Staaten Europas zu reden, ohne den Sturz, die „Zertrümmerung“ der Monarchien zu wollen.

Spricht man von Selbstbestimmung des Volkes, meint man den souveränen Volkswillen, so fragt sich weiter, in welchem von vier möglichen Sinnen man das Wort Volk nimmt. Zunächst kann man darunter die Spracheinheit verstehen [Nation] oder die Staateinheit [das Schweizer Volk]; sagen wir der Kürze wegen Sprachvolk und Staatsvolk. Man kann beides zusammenzufassen versuchen,

¹ In bündiger Kürze und mit großer Treffsicherheit legte die leitenden Grundsätze christlicher Staatsauffassung Professor Dr. Wiederlaß dar in der Reichspost 63 M. vom 9. Febr. 1918.

wenn es sich um nationale Staaten handelt, die nur aus einer Nation bestehen. In der Regel fällt aber Sprachvolk und Staatsvolk durchaus nicht zusammen.

Der erste und ursprüngliche Inhaber der Souveränität ist nun zweifellos der Staat oder das Staatsvolk, das politisch organisierte Volk einschließlich der Regierung. In diesem Sinn ist vom Selbstbestimmungsrecht der Staaten zu reden. Nun mag man noch so hoch von der Pflicht des Staates, den Sprachvölkern, die er umfaßt, verwaltungsrechtliche Selbstbestimmung (Autonomie) soweit zu gewähren, als es das öffentliche Wohl des Staates zuläßt: „die christliche Staatslehre schließt aber ein Selbstbestimmungsrecht der Nationen gänzlich aus“, schreibt P. Biederlack a. a. O.

Man kann ferner mit dem Wort „Volk“ die Gesamtheit der Familien meinen, deren Ernährer von Handarbeit leben. Das ist eine mißbräuchliche Einschränkung. Denn wie kommt man dazu, Volksgenossen deshalb, weil sie nicht der Handarbeit, sondern der Kopfsarbeit obliegen, die Vertreter also geistiger oder geschäftlicher Berufe, vom Volk auszuschließen! In monarchischen Staaten ist ja auch der Herrscher das Haupt seines Volkes und nicht ein Fremdkörper außerhalb des Volkes¹. Vollends den souveränen Volkswillen auf diese Volkskreise zu beschränken, das bedeutet die Souveränität der „Arbeiter- und Soldatenräte“; dem bolschewistischen Militarismus der roten Garden käme man damit nahe.

Endlich kann man mit dem Wort Volk und Volkswille die Gesamtheit der Regierten verstehen, im Unterschied von der Regierung und im Gegensatz zu ihr. Das konstitutionelle Staatsrecht, die Verfassung, gibt den Staatsbürgern Anteil an der Regierung, ein Mitbestimmungsrecht an der Gesetzgebung; gilt das allgemeine Wahlrecht, ist kein erwachsener Staatsbürger ausgeschlossen; gilt das gleiche Wahlrecht, so haben die an Kopfszahl stärkeren Bevölkerungsschichten das Privileg ausschlaggebender Stellung. Wenn nun von einem Gegensatz zwischen den Volksvertretern und der Regierung gesprochen wird, so kennt das konstitutionelle Recht die Lösungsmöglichkeiten dieser Konflikte. Wollte man aber grundsätzlich und für allemal die Regierung vom souveränen Volk und Volkswillen ausschließen und lediglich den Regierten den souveränen Volkswillen zusprechen, so befände man sich auf der Gleitbahn zum Despotismus von Majoritäten, die zumeist zudem Minoritäten sind, oder zur Anarchie des ausbündigsten Individualismus. Noch ist man aber mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker lange nicht am Ende aller Schwierigkeiten. Wie meint man, daß es sich betätige? Nun, durch Volksabstimmung, durch Plebiszit, durch das Referendum. Da wird

¹ Seine Exz. der Reichskanzler Graf von Hertling in der Reichstagsrede vom 25. Februar 1918: „Ich möchte nicht unhöflich sein, aber, wenn man sich früherer Äußerungen Wilsons erinnert, könnte man ihn in dem Wahn gefangen glauben, es bestünde in Deutschland ein Gegensatz zwischen der autokratischen Regierung und der rechtlosen Masse des Volkes. Und doch kennt der Präsident die deutsche staatsrechtliche Literatur und weiß, daß bei uns Fürsten und Regierungen nur die obersten Glieder des im Staate organisierten Volksganges sind.“

man aber erst recht inne, weshalb ein Franzose sagte, das Wort „Volk“ sei ein folgenschweres Wortspiel der Geschichte. Hören wir die Darlegungen zweier namhafter Gelehrten.

B. Cathrein schreibt in seiner Moralphilosophie bei Darlegung der Rousseauschen Volkssouveränität¹: „Wird man sich vielleicht auf den allgemeinen Volkswillen berufen, auf das souveräne Volk? Aber wer ist denn dieses souveräne Volk? Wir haben von demselben abzugiehen das gesamte weibliche Geschlecht, also gut die Hälfte der Staatsangehörigen; denn wenigstens bis heute besitzen die Frauen noch fast nirgends die politischen Rechte. Wir haben ferner abzurechnen die Knaben und Jünglinge, wenigstens bis zu einem gewissen Alter, wo sie in den Vollgenuß der politischen Rechte eintreten. Daß die Verbrecher, die Ehrloserklärten, die Schwach- und Irrsinnigen nicht zum souveränen Volk zu zählen sind, versteht sich von selbst. Vielleicht ist der Genuß politischer Rechte noch an weitere einschränkende Bedingungen geknüpft; z. B. an die Geburt im Lande, an die Naturalisation“ usw. „Was bleibt dann noch übrig? Ein verhältnismäßig geringer Bruchteil des gesamten Volkes. Aber auch dieser bildet nicht das souveräne Volk. Denn wer hätte es je erlebt, daß die Gesamtheit aller politisch Vollberechtigten in einem Lande auch nur in einer Frage eines Sinnes gewesen sei? Es ist also noch die Minderheit abzugiehen. Der dann bleibende Rest ist das souveräne Volk, welches der übrigen Bevölkerung seinen Willen vorschreibt. Wer verpflichtet nun die Gesamtheit der Staatsangehörigen . . . einem so kleinen Bruchteil sich zu unterwerfen? Woher nimmt dieser seine Souveränität? Wird man vielleicht sagen, er erhalte sie vom allgemeinen Volkswillen? Aber mit dieser Antwort würden wir uns in einem Kreise bewegen. Der allgemeine Volkswille ist ja, wie gezeigt, eben der Wille dieses Bruchteils der Bevölkerung.“

H. Delbrück² will ingeleichem die Frage beantworten: Was ist ein Volk? konkret: Was ist das deutsche Volk? „Um den Begriff ‚Volk‘ überhaupt staatsrechtlich wiederzugeben, müssen wir . . . die Gesamtheit der Bürgerschaft eines wie auch immer zusammengesetzten und begrenzten Staates darunter verstehen. Das deutsche Volk in diesem Sinn sind also die Bürger des Deutschen Reiches. Sind es aber bloß die Männer? Gehören nicht auch die Frauen zum deutschen Volk? Es gibt bekanntlich sogar viel mehr Frauen als Männer. Von welchem Lebensjahr an gehört ein Deutscher zu demjenigen Teil der Deutschen, die berufen sind, den Volkswillen darzustellen? Gehört zur Konstituierung eines Volkswillens die direkte Abstimmung über eine bestimmte Frage? Kann man zum Volkswillen gelangen auch durch Repräsentanten? Wie sollen diese Repräsentanten gewählt werden? Das ist von der allerhöchsten Bedeutung. Denn durch die Art der Abstimmung kann es sehr leicht geschehen, daß die Majorität in eine Minderheit verwandelt wird. Inwiefern hat überhaupt die Majorität das Recht, sich für das Ganze auszugeben und den Willen der Minorität zu mißachten oder auszuschalten?“ Es folgt der zahlenmäßige Beweis dafür, daß Herr Woodrow Wilson von einer Minderheit der amerikanischen Staatsbürger zum Präsidenten gewählt wurde.

Man gebe also der Herstellung des Volkswillens die breiteste Grundlage, die möglich erscheint, lasse Frauen und Jungfrauen, Knaben und Mädchen von

¹ 5. Aufl. (1911) II 476.

² Regierung und Volkswille (1914) 6 f.

den Unterscheidungsjahren an mitstimmen: es bleibt immer, wie die beiden Gelehrten andeuteten, das Problem des Mehrheitswillens. Aber ist das ein Problem? Wir sind an das Majoritätsprinzip so gewöhnt, daß wir meinen, es müsse immer gegolten haben, und es sei die einwandfreie Rechtsquelle schlechthin. Indes wie viel ist darüber von den größten Gelehrten verhandelt worden, und wie wenig ist dabei herausgekommen! Wie langsam es sich durchsetzte und wie spät es aufkam, hat O. Gierke mit großer Meisterschaft dargelegt, sowohl in seiner monumentalen Geschichte des deutschen Genossenschaftsrechtes wie in einer höchst lehrreichen Sonderstudie¹. Aber vor allem müßte man wissen, warum der Wille von 20 Leuten den Willen von 40 unterkriegt, wenn unter hundert Stimmen 60 etwa für die Einführung der Republik wären und 40 dagegen, oder gar der Wille eines Einzigen; wurde doch Frankreich zum drittenmal Republik mit einer Stimme Mehrheit. Weil der Mehrheitswille als Vertreter der Gesamtheit anzusehen ist? Wer hat ihn zum Vertreter der Gesamtheit bestellt? Doch nicht etwa der erst zu konstatierende Volkswille? Weil er immer höhere Vernunft darstellt? Wo ist der Kühnling, der so etwas behaupten wollte! Bedeutende Gelehrte verfielen auf den Ausweg, zu sagen: Weil die Mehrheit physisch stärker ist, also im Kampf siegen würde. Welch ein verzweifelter Ausweg! Die Mehrheit schüße Recht, weil sie die Macht hat? Dann müßte ja durchaus gesagt werden, zuerst sei die Mehrheit mit ihrer Macht, und daraus folge erst, was Rechtens sein soll. Da ginge buchstäblich Macht vor Recht. Man wird gut tun, bescheidenlich das Majoritätsprinzip als einen brauchbaren Behelf zu würdigen, um alle möglichen Entscheidungen herbeizuführen, seine unbefristete Geltung in vielen Einzelfragen als erheblichen Kulturfortschritt anzusehen. Daß es aber immer und überall geeignet ist, den souveränen Volkswillen prachtvoll zur Darstellung zu bringen, wäre zuviel des politischen Wahns. Die Hochblüte der Begeisterung für die souveräne Geltung des Mehrheitsprinzips ist übrigens seit längerer Zeit am Welken. Von überallher erhebt sich der Ruf nach wirksamem Schutz für Minderheiten.

Die Feststellung des Volkswillens durch Plebiszit fordert ferner eine ins einzelne gehende Regie, deren Einfluß bekanntlich ungemein groß ist. In deren Bereich gehört die Formulierung der Frage, auf die durch die Abstimmung geantwortet wird, die Feststellung der Orte und Zeiten der Abstimmung, der Abstimmungsweise, die nicht ohne Schwierigkeit ist, wenn zahlreiche Analphabeten zu berücksichtigen sind, wie seinerzeit im Königreich beider Sizilien; die Ausführungsbestimmungen ferner über die Protokollierung der Vorgänge bei der Wahl und der amtlichen Feststellung des Ergebnisses usw. Die kaiserliche Regie bei den Plebisziten Napoleons III. arbeitete bekanntlich so tadellos, daß dadurch die Volksabstimmung überhaupt und im allgemeinen gerade bei den damaligen Radikalen und Sozialisten in Mißkredit kam. Als die Volksabstimmung in Nizza und Savoyen bevorstand, wußten kundige Thebaner ganz gut, daß der

¹ „Über die Geschichte des Majoritätsprinzips“, in P. Vinogradoffs Essays in Legal History (Oxford 1913) 312—335.

Volkswille zugunsten Frankreichs oder Italiens sich entscheidet, je nachdem die Kommission, welche die Zeitung hat, französisch oder italienisch ist.

* * *

Soll damit gesagt werden, der Volkswille sei eine Chimäre und die Demokratie ein Schlagwort, nicht anders als die Selbstbestimmung der Völker? Keineswegs; das wäre ja eine vollkommen ungeschichtliche Denkweise. Denn die ansteigende Klassenbewegung hat sich zu allen Zeiten als eine der größten geschichtlichen Mächte erwiesen. In der ansteigenden Klassenbewegung aber ist das geschichtliche Wesen und Wirken der Demokratie beschlossen. Diese Demokratie ist mit Evidenz als eine notwendige Begleit- und Folgeerscheinung des Kulturfortschritts anzusehen. Der Fortschritt weltlicher Kultur eröffnet neue und reicher fließende Quellen der Wohlstandsvermehrung auf dem wirtschaftlichen, der Bildungsvermehrung auf dem geistigen Gebiet. Daß diese zunächst den höheren Schichten zugute kommen, ist keine Bosheit dieser Schichten, sondern ein Gesetz der Kulturentwicklung. In gleichem ist es keine Bosheit der unteren, handarbeitenden Schichten, sondern ein Kulturgesetz, daß diese Schichten freieren Zutritt zu den neueröffneten Quellen verlangen und, durch die Anteilnahme an höheren Wohlstands- und Bildungsmöglichkeiten, auch zu höherer Anteilnahme am Staat, zu erhöhter politischer Stellung emporstreben. Das ist ansteigende Klassenbewegung.

Je erheblicher die Kulturfortschritte nach ihrem Umfang und Inhalt sind, je rascher ihr Tempo, um so gewaltiger in ihrem Umfang, um so reicher in ihrem Inhalt, um so höher in ihrer Zielsetzung, um so unwiderstehlicher in ihrem Drang wird die ansteigende Klassenbewegung. Nie seit der Erschaffung der Welt waren vorab die materiellen Kulturfortschritte so massenhaft, so ergiebig, so sich überstürzend in ihrer Folge wie im 19. Jahrhundert. Daher denn auch die ansteigende Klassenbewegung mächtiger wurde, als sie je war, international in ihrem Umfang und in ihrer Bindekraft, auf die höchstmögliche Ausgleichung der Besitzunterschiede und Bildungsunterschiede gerichtet, stürmischer dazu und drängender als je.

Ist es immer als die oberste Sorge weiser und gerechter Staatsleitung anzusehen, daß der ansteigenden Klassenbewegung soweit entgegengekommen werde, als es nur mit ausgleichender Gerechtigkeit und mit dem öffentlichen Wohl vereinbar erscheint, so stellte die ansteigende Klassenbewegung der Gegenwart alle Regierungen vor die schwerste, wichtigste, dringendste aller Aufgaben. Im Deutschen Reich ist man ihr nicht aus dem Wege gegangen; das gleiche Wahlrecht ist die denkbar weitestgehende politische Gleichstellung aller Wähler, die soziale Gesetzgebung ganz zugunsten der handarbeitenden Bevölkerungsschichten. Und dennoch war unmittelbar vor dem Kriege die Spannung groß. Ein Mitglied der sozialdemokratischen Reichstagspartei schreibt hierüber¹:

¹ P. Bentsch, M. d. R., Die Sozialdem., ihr Ende und ihr Glück (1916) 43 44 45.

Die inneren Gegensätze verschärften sich mit jedem Tage. Das Unternehmertum rüstete zu einem Generals Sturm auf das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiterkraft. Der Damm bricht! Das war allerdings das Stichwort der Situation. Die Fluten stauten sich höher und höher, und nirgends schien ein Ausweg. . . . Der Gewerkschaftskongreß, der vom 22.—27. Juni 1914 in München tagte, atmete schärfste Kampfstimmung . . . da kam der Krieg und mit ihm die Lösung.

Raum war er losgebrochen, eben erst hatten die Genossen aller Länder sich in Reih und Glied gestellt, und schon schöpften die Unholde des Umsturzes neue Hoffnung, meinten im Verlauf des Weltkrieges die Möglichkeit der Weltrevolution aufdämmern zu sehen. In Trozkis Schrift aus dem Jahr 1914 steht neben der Selbstbestimmung der Völker die Abschaffung der Monarchien, im Leninischen Manifest vom 1. November 1914 las man, die vereinigten Staaten Europas anzustreben sei „lügenhaft und unsinnig“, wenn nicht zugleich „die Zerstümmung der Monarchien“ „auf revolutionärem Wege“ herbeigeführt werde. Daraus folgt, daß ihr Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Hülle ist für den republikanischen Gedanken und für antimonarchische Treibereien.

In diesem Sinn ist nicht bloß der Bolschewismus tätig, sondern auch andere internationale Mächte. Die Großloge von Mailand erließ während des Krieges eine Rundgebung, in der es heißt: „Unserer Ernte Zeit ist gekommen!“ Aus dem Weltkrieg möge ein glorreich neues Zeitalter erstehen, ein von Thronen und Altären befreites¹. Daß die unter der Leitung des Pariser Großorientis stehende romanische Freimaurerei in den Mittelmächten geradezu die Monarchien bekämpft, ist indes nun offenkundig und weltbekannt geworden; es bedarf keines Beweises. Es sind aber auch gewisse westliche pazifistische Kreise den weltrepublikanischen Bestrebungen dienstbar geworden; das wird freilich niemand erstaunen, der darüber Kunde hat, welche einflußreiche Stellung Léon Bourgeois auf dem zweiten Haager Friedenskongreß einnahm. So hat die Verwaltung der Carnegie-Stiftung für den Weltfrieden neuestens ihre Erklärung vom 16. April 1917 wiederholt, der Weg zum Weltfrieden führe über den bis zum Endziel des demokratischen Sieges geführten Krieg wider die deutsche kaiserliche Regierung².

Man sagt zwar, im deutschen Volk finde derlei keinen Boden, das „heilige Land der Treu“ sei auch das der Königstreue, da gebe es Millionen, die mit Bismarck sagen, sie seien königstreu bis in die Vendée. Man kann auf Mommsen verweisen³,

¹ Zitiert in einem Artikel der Grenzboten: „Freimaurer-Jubiläum“ (Nr. 29 vom 18. Juli 1917), der allem Anschein nach aus deutschen Freimaurerkreisen kommt.

² Journal de Genève Nr. 30 vom 31. Jan. 1918. Unter den zahlreichen interessanten Preßäußerungen bei Gelegenheit des Versagens der Bolschewistischen Propaganda im Deutschen Reich verdienen unseres Erachtens die Ausführungen der Augsburger Postzeitung besondere Beachtung, namentlich Nr. 259 vom 7. Juni 1917 im Sinne der Vorgänge im Dezember 1917 und Januar 1918.

³ E. Meyer hat in dem zu Mommsens hundertjährigem Geburtstag geschriebenen Artikel der Nordd. Allg. Ztg. (357 A. vom 29. Nov. 1917) eigens hervorgehoben, der Meister sei nie von seinem extrem linksliberalen Standpunkt abgewichen.

der zeitlebens für alle Volksfreiheit einstand und doch 1898 den Brief schrieb, den die „Frankfurter Zeitung“ am 15. April 1917 veröffentlicht hat: „In meinen jungen Jahren war der Glaube ziemlich allgemein verbreitet, daß die Weltordnung stetig zum Besseren fortschreite, und daß dieser Fortschritt durch die mehr und mehr allgemeine Einführung der Republik zum Ausdruck kommen werde. Dieser Jugendschmerz hat man sich allmählich entwöhnt, nachdem man Gelegenheit gehabt hatte, dergleichen Umgestaltungen tatsächlich mitzuerleben.“ Zumal der spanisch-amerikanische Krieg sei „wohl geeignet, den letzten Republikaner von seinen Träumen zu befreien“. Bedenkt man aber, welcher Zauber Formeln eignet, die weiten Volkskreisen schmeicheln, beispielsweise die vom Selbstbestimmungsrecht der Völker; erwägt man, wie gerade in Zeiten schwerer Not ungerechte Urteile und trügerische Vorspiegelungen bereiteten Boden finden, beobachtet und würdigt man die Zeichen der Zeit, so muß man den deutschen Bischöfen aus tiefster Seele dafür danken, daß sie in ihrem Hirtenbrief vom 1. November 1917 im Namen der deutschen Kirche ein klares katholisches Bekenntnis ablegten der Treue zu Kaiser und Reich, zu den Landesfürsten und dem monarchischen Prinzip. Nicht wechselnde Meinungswinde, noch Stürme, von Schlagworten entbunden, schwellen die Segel zur Fahrt in bessere Zukunft; sicheres Geleit gibt das Wort des Apostels Petrus: „Fürchtet Gott, ehret den König, liebet die Brüder“.

Robert von Rostk-Kienel S. J.